



## Europäischer Rat Rat der Europäischen Union

# Verpflichtung zum Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung: Bekämpfung der Steuerumgehung durch Unternehmen


## Übersicht

Die Bekämpfung von Steuerumgehung und aggressiver Steuerplanung zählt zu den Prioritäten der EU, wie in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2014 bestätigt wurde. Auch auf globaler Ebene werden Fortschritte zu diesem wichtigen Thema angestrebt.

Vor diesem politischen Hintergrund kam der Rat überein, die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (2011/16/EU) zu ändern. Die überarbeitete Richtlinie soll **Steuerumgehung durch Unternehmen** effizienter bekämpfen.

Mit den Änderungen sollen die nationalen Steuerbehörden in der EU dazu verpflichtet werden, **Informationen über grenzüberschreitende Steuervorbescheide oder Vorabverständigungsvereinbarungen**, die sie Unternehmen erteilen bzw. gewähren, **automatisch untereinander auszutauschen**. Ziel ist eine erhöhte Transparenz bei diesen Vorbescheiden und Vereinbarungen.

Die geänderte Richtlinie wird auch zu den derzeit von den **G20** und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (**OECD**) angeführten internationalen Bemühungen zur Verhinderung von Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung beitragen.

- [Politische Einigung im Rat über die Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung](#)
- [Strategische Agenda für die EU](#)
- [OECD: Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und Gewinnverlagerung](#) 

Diese Publikation ist derzeit nur in folgender/folgenden Sprache(n) verfügbar:



> EN

## Warum ein obligatorischer und automatischer Informationsaustausch zu Steuervorbescheiden notwendig ist

In vielen Ländern ist es gängige Praxis, dass die Steuerbehörden Steuervorbescheide erteilen und

Vorabverständigungsvereinbarungen gewähren, damit die Unternehmen Rechtssicherheit darüber haben, wie die ihre Tätigkeiten besteuert werden.

Im Laufe der Jahre haben Unternehmen jedoch Mechanismen entwickelt, mit deren Hilfe Steuervorbescheide und Vorabverständigungsvereinbarungen zum Zweck der **aggressiven Steuerplanung** genutzt werden, was zur **Gewinnverlagerung** und zu einer beträchtlichen **Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage in den Mitgliedstaaten** führen kann. In manchen Fällen wurde es für Unternehmen daher möglich, letzten Endes fast gar keine Steuern zu zahlen.

In der **bestehenden Richtlinie aus dem Jahr 2011** über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung war nur ein spontaner Austausch von Informationen zu Steuervorbescheiden zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten vorgesehen. Der Austausch war nicht verpflichtend vorgeschrieben, und in den Vorschriften wurden keine Zeitabstände festgelegt, innerhalb deren diese Informationen hätten ausgetauscht werden müssen.

Die Einführung eines **obligatorischen und automatischen** (d. h. in regelmäßigen Zeitabständen erfolgenden) Austauschs vorher festgelegter Informationen zu Steuervorbescheiden sollte letztendlich zu einer wirksameren Steuerbeitreibung in den Mitgliedstaaten führen. Durch den Zugang zu diesen Informationen sollten die nationalen Steuerbehörden besser in der Lage sein, auf bestimmte Fälle aggressiver Steuerplanung zu reagieren.

## Erwarteter Nutzen

Die geänderte Richtlinie soll einen Beitrag zu Folgendem leisten:

- Verhinderung von **Gewinnkürzung** und **Gewinnverlagerung** von einem Land zum anderen
- Abbau der Möglichkeiten einer **aggressiven Steuerplanung** und **Steuerumgehung** durch Unternehmen
- mehr **Transparenz** bei der grenzüberschreitenden Unternehmensbesteuerung und bessere Möglichkeiten für die Mitgliedstaaten, etwaigen Missbrauch durch Unternehmen aufzudecken
- **klarere** Fassung der Vorschriften zum Informationsaustausch für die Mitgliedstaaten
- Gewährleistung **gleicher Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen**

## Arbeiten im Rat

Die Besteuerung ist ein Politikbereich, in dem der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments eigenständig EU-Rechtsakte erlässt, d. h., das Europäische Parlament ist in diesem Bereich nicht Gesetzgeber. Der Rat erlässt Rechtsakte zur Besteuerung **einstimmig**.

**8. Dezember 2015:** Der Rat nimmt den Richtlinienentwurf an. Die neuen Vorschriften müssen bis Ende 2016 in das nationale Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt werden und werden **ab dem 1. Januar 2017 angewandt**.

**Oktober 2015:** Der Rat erzielt eine politische Einigung über den Entwurf einer Richtlinie.


**Juni 2015:** Der Rat "Wirtschaft und Finanzen" führt einen Gedankenaustausch über die Arbeit der Sachverständigen in der Gruppe "Steuerfragen" und gibt Leitlinien zu den noch offenen Fragen vor.

**März bis September 2015:** Die Ratsgruppe "Steuerfragen" führt eine fachliche Analyse der vorgeschlagenen Richtlinie durch.

**März 2015:** Die Kommission legt ihren Vorschlag für die Richtlinie zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung vor.

**Dezember 2014:** Der Europäische Rat kommt zu dem Schluss, dass die Anstrengungen zur Bekämpfung von Steuerumgehung und aggressiver Steuerplanung dringend verstärkt werden müssen.

**Juni 2014:** Der Europäische Rat bestimmt die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und von Steuerbetrug zu politischen Prioritäten.

- Politische Einigung im Rat über die Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung
- Tagung des Rates "Wirtschaft und Finanzen", 6. Oktober 2015
- Tagung des Rates "Wirtschaft und Finanzen", 19. Juni 2015
- Gruppe "Steuerfragen"
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (2014)
- Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, Juni 2014 

Diese Publikation ist derzeit nur in folgender/folgenden Sprache(n) verfügbar:



> EN

- Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, 18. Dezember 2014

## Im Einzelnen

### Geltungsbereich

Mit den geänderten Vorschriften sollen **alle EU-Mitgliedstaaten** verpflichtet werden, automatisch Informationen über alle grenzüberschreitenden Steuervorbescheide und alle Vorabverständigungsvereinbarungen auszutauschen, die die zuständigen Steuerbehörden Unternehmen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transaktionen erteilen bzw. gewähren.

Beispiele für solche Transaktionen sind **Investitionen, die Lieferung von Waren, das Erbringen von Dienstleistungen, die Bereitstellung von Kapital oder der Einsatz von Gütern**. Der Empfänger des Vorbescheids muss bei den Transaktionen nicht unmittelbar beteiligt sein.

"**Automatischer Austausch**" bedeutet, dass die Steuerbehörden vorab festgelegte Informationen über ihre grenzüberschreitenden Steuervorbescheide und Vorabverständigungsvereinbarungen systematisch und in festgelegten Zeitabständen (etwa mindestens alle sechs Monate) übermitteln müssen.

Der Informationsaustausch wird in den folgenden Fällen nicht verpflichtend sein:

- für **inländische Steuervorbescheide**, die keine Auswirkungen auf den Binnenmarkt der EU oder andere EU-Mitgliedstaaten haben
- für **natürlichen Personen** erteilte Steuervorbescheide

## Begriffsbestimmungen: Steuervorbescheid und Vorabverständigungsvereinbarung

Mit der geänderten Richtlinie werden die Begriffsbestimmungen für Steuervorbescheide und Vorabverständigungsvereinbarungen weit gefasst, um sicherzustellen, dass unterschiedliche nationale Vorgehensweisen sowie Vorstellungen darüber, was einen Steuervorbescheid darstellt, erfasst werden.

Ein

ist im Wesentlichen eine Zusicherung oder Bestätigung, die eine Steuerbehörde einem Steuerpflichtigen (insbesondere einem Unternehmen) hinsichtlich der Frage gibt, wie bestimmte Aspekte der Besteuerung in konkreten Fällen behandelt werden.

Gemäß den Änderungen der Richtlinie kann ein Steuervorbescheid "eine Vereinbarung, eine Mitteilung oder ein anderes Instrument oder eine andere Maßnahme mit ähnlicher Wirkung" sein.

Eine

ist eine bestimmte Art Steuervorbescheid, die von Steuerbehörden erteilt wird, um die Methode und andere relevante Einzelheiten für die Gestaltung der auf Waren- und Dienstleistungstransfers zwischen Unternehmen anzuwendenden Verrechnungspreise festzulegen.

## Funktionsweise

Für alle durch die Richtlinie erfassten und **ab 1. Januar 2017** erteilten bzw. getroffenen Steuervorbescheide und Vorabverständigungsvereinbarungen müssen automatisch und ohne Ausnahmen Informationen ausgetauscht werden.

Der Informationsaustausch wird auch für in der Vergangenheit erteilte Vorbescheide gelten. Informationen zu allen **2012 und 2013** erteilten, erneuerten oder geänderten Vorbescheiden müssen ausgetauscht werden, **wenn diese Vorbescheide am 1. Januar 2014 gültig waren**.

Informationen zu allen anderen **ab 1. Januar 2014** erteilten, erneuerten oder geänderten **Vorbescheiden** müssen unabhängig davon, ob sie gültig sind oder nicht, ausgetauscht werden.

Informationen zu **vom 1. Januar 2012 bis Ende 2016 erteilten Vorbescheiden** müssen **bis zum 1. Januar 2018 ausgetauscht** werden.

Die Mitgliedstaaten werden aber die Möglichkeit haben, für vor dem 1. April 2016 erteilte Vorbescheide eine an einen Grenzwert ("Befreiungsgrenze") gekoppelte **Ausnahme** zu machen, wenn die Unternehmen, an die diese Vorbescheide gerichtet sind, **zwei Bedingungen** erfüllen:

- Sie üben nicht hauptsächlich **Finanz- und Investitionstätigkeiten** aus.
- Sie haben einen gruppenweiten Jahresnettoumsatzerlös von weniger als **40 Mio. €**.

## Gemeinsame Datenbank für Informationen zu Steuervorbescheiden

In der Richtlinie ist die Schaffung eines **sicheren Zentralverzeichnisses zur Speicherung der ausgetauschten Informationen** vorgesehen. Das Verzeichnis wird für alle Mitgliedstaaten

zugänglich sein. Es wird auch für die Europäische Kommission zugänglich sein, aber nur insoweit dies erforderlich ist, damit die Kommission die korrekte Anwendung der neuen Vorschriften durch die Mitgliedstaaten verfolgen kann.

Sobald die Informationen in das Verzeichnis hochgeladen worden sind, können sie von den Mitgliedstaaten eingesehen werden. Die Mitgliedstaaten, denen die Informationen übermittelt werden, können gemäß den in dieser Richtlinie vorgesehenen Mechanismen für den Informationsaustausch weitere Informationen anfordern.

Das Verzeichnis soll **bis zum 1. Januar 2018 betriebsbereit** sein. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Mitgliedstaaten die Informationen über ein sicheres Netz (das "CCN-Netz") austauschen.

## Die ausgetauschten Informationen

Die ausgetauschten Informationen müssen in einem Standardformat bereitgestellt werden. Die folgenden zentralen Informationen müssen mitgeteilt werden:

- **Angaben zum Steuerpflichtigen (mit Ausnahme von natürlichen Personen)**, der von dem jeweiligen Vorbescheid betroffen ist
- eine **Zusammenfassung des Inhalts** des grenzüberschreitenden Vorbescheids bzw. der Vorabverständigungsvereinbarung
- das **jeweilige Datum der Erteilung bzw. des Treffens, der Änderung oder der Erneuerung** des grenzüberschreitenden Vorbescheids bzw. der Vorabverständigungsvereinbarung mit **Art** und **Geltungsdauer**
- der von dem Vorbescheid betroffene **Mitgliedstaat**

Die Zusammenfassung des Inhalts von Steuervorbescheiden **darf nicht zur Preisgabe eines Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses** oder eines Geschäftsverfahrens oder von Informationen, deren Preisgabe die öffentliche Ordnung verletzen würde, **führen**.

## Was bei Nichteinhaltung der Vorschriften geschieht

Die Europäische Kommission kann gegen Mitgliedstaaten, die die Vorschriften nicht einhalten, **Vertragsverletzungsverfahren** eröffnen.

## Hintergrund

Der Vorschlag ist Teil eines größeren **Maßnahmenpakets zur steuerlichen Transparenz**, das die Europäische Kommission im März 2015 vorgestellt hat. Das Paket soll dazu beitragen, Steuerumgehung durch Unternehmen und schädlichen Steuerwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern. Es entspricht ebenfalls den internationalen Entwicklungen auf Ebene der **OECD** und deren Arbeiten an einer Reihe von Maßnahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung.

## Die nächsten Schritte

Die Mitgliedstaaten müssen die angenommene Richtlinie bis Ende 2016 in ihr nationales Recht umsetzen. Die neuen Vorschriften werden ab dem **1. Januar 2017** angewandt. In der Zwischenzeit gelten die bestehenden Verpflichtungen über den Austausch von Informationen.

Das sichere Zentralverzeichnis zur Speicherung der ausgetauschten Informationen soll bis zum 1. Januar 2018 betriebsbereit sein.

## Diesbezügliche Dokumente und Veröffentlichungen



- Politische Einigung im Rat über die Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (2014)
- Richtlinie des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (2011)

## Siehe auch



- [OECD: Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und Gewinnverlagerung](#)



Diese Publikation ist derzeit nur in folgender/folgenden Sprache(n) verfügbar:



EN

- [Transparenz und Bekämpfung von Steuerumgehung \(Website der Europäischen Kommission\)](#)

*Zuletzt überprüft am 09.12.2015*

Das **Generalsekretariat des Rates** unterstützt den Europäischen Rat und den Rat der EU. Es hilft, die Arbeit des Rates der EU zu organisieren und deren Kohärenz zu gewährleisten. Außerdem trägt es zur Durchführung des Achtzehnmonatsprogramms bei.